

Erklärungen und eidesstattliche Versicherung zu der Modulprüfung „Steuern 3 (4. Semester; Steuern 3.1 Verfahrensrecht) am 29.07.2021

Erklärung der Studierenden zu Beginn der Modulprüfung

Zu Beginn der Modulprüfung müssen die Studierenden nach Vorgabe der Prüfer/innen folgende Erklärung abgeben:

Hiermit erkläre ich, dass ich vor der Modulprüfung Gelegenheit erhalten habe, mich mit der Software/Lernplattform, auf der diese Modulprüfung durchgeführt wird, vertraut zu machen.

Ort und Datum

Unterschrift

Erklärungen der Studierenden am Ende der Modulprüfung

Am Ende der Modulprüfung müssen die Studierenden folgende Erklärung abgeben (oder alternativ etwaige technische Probleme konkret benennen):

Hiermit erkläre ich, dass diese Modulprüfung technisch einwandfrei durchgeführt wurde.

Ort und Datum

Unterschrift

Im Falle technischer Störungen beachten Sie bitte die Hinweise auf dem Deckblatt zur Klausur.

Erklärungen und eidesstattliche Versicherung zu der Modulprüfung „Steuern 3 (4. Semester; Steuern 3.1 Verfahrensrecht) am 29.07.2021

Eidesstattliche Versicherung

Name, Vorname

Matrikelnummer

Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die in elektronischer Form abgenommene schriftliche Prüfung

Bezeichnung der Prüfung: _____
(Modulbezeichnung)

Prüfer/in: _____

Prüfungs-/Abgabedatum: _____

eigenhändig erbracht habe. Bei der Bearbeitung habe ich keine unzulässigen Hilfsmittel benutzt und mich nicht der unerlaubten Hilfe Dritter bedient. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und, soweit von der Aufgabenstellung vorgesehen, die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht.

Ich bin darüber belehrt, dass die vorsätzlich oder auch nur fahrlässig falsche Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach §§ 156, 161 StGB* strafbar ist.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift

*** § 156 StGB - Falsche Versicherung an Eides Statt**

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB - Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.